Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pampow vom 12.03.2012 in der Fassung der 2. Änderung vom 17.09.2014

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 12.03.2012 (Stralendorfer Amtsblatt vom 28.03.2012)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.04.2014 (Stralendorfer Amtsblatt vom 28.04.2014)
3. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.09.2014 (Stralendorfer Amtsblatt vom 29.10.2014)

Schulz
Bürgermeister

§ 1
Name, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Pampow hat 2 Ortsteile: Pampow und Bahnhof Holthusen.

(2) Die Gemeinde Pampow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(3) Die Gemeinde Pampow führt das folgende Wappen:
„In Rot ein silberner Stabbalken, begleitet: oben von drei goldenen Rohrkolben balkenweise, unten von einem goldenen Pferdekopf“.

(4) Die Gemeinde Pampow führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuches von Rot, Gelb und Rot gestreift. Die Roten Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift:

GEMEINDE PAMPOW LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM*

(6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Straßenabschnitte durchgeführt werden. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in

Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(2) Die Einwohner, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.
Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4
Ausschüsse

(1) Hauptausschuss
Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Der Hauptausschuss besteht aus 7 Gemeindevertretern.
Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V sowie Finanz- und Haushaltswesen

(2) Beratende Ausschüsse
Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Gemeindeent-wicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlage Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten Sozialwesen, Fremdenverkehr

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.

Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus 7 Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nicht vertreten.

§ 5
Bürgermeister/ Stellvertreter/ Hauptausschuss

(1) Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

		Bürgermeister	Hauptausschuss
1	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 10.000,- €	ab 10.000,- € bis 20.000,- €
	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 2.000,- €	ab 2.000,- € bis 10.000,- €
2	im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze in % der Haushaltsstelle	bis 10 % max. bis 6.000,- €	ab 6.000,- € bis 20 % max. 20.000,- €
	bei außerplanmäßigen Aufwendungen und außerplanmäßigen Auszahlungen je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 6.000,- €	ab 6.000,- € bis 10.000,-€
3	bei Veräußerung oder Belastung von	bis 10.000,- €	ab 10.000,- €

	Grundstücken innerhalb der Wertgrenze		bis 40.000,- €
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 10.000,- €	ab 10.000,- € bis 40.000,- €
	bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenzen	bis 200.000,- €	ab 200.000,- € bis 600.000,- €
4	im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von	bis 10.000,- €	ab 10.000,- € bis 50.000,- €
5	im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen	bis 20.000,- €	ab 20.000,- € bis 40.000,- €

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 10.000,- € und nach der VOB bis zum Wert von 50.000,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.000,- € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,- €.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Die Aufgaben der §§ 62 und 67 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) werden auf den Bürgermeister übertragen.

(6) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,- € und der Bürgermeister bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 6
Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- **der Fraktionen**

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der

jeweils geltenden Fassung.

(2) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.250,- Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(4) Der oder die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 250,- Euro, die zweite Stellvertretung 125,- Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40,- Euro. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(5) Sachkundige Einwohner, die in beratenden Ausschüssen mitarbeiten, erhalten Sitzungsgeld in Höhe der Festlegungen für die Gemeindevertreter.

(6) Der Fraktionsvorsitzende oder die Fraktionsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwands-entschädigung in Höhe von 100,- Euro.

§ 7
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Pampow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, mit Ausnahme der im Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen, durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gegeben.

(2) Das „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangfrist von 14 Tagen, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pampow“ an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:

1. Ortsteil Pampow – Am Kegel, neben Haus Nr. 13
2. Ortsteil Pampow – Schmiedeweg 5, Ecke Friedensstraße, vor der Kirche

3. Ortsteil Bahnhof Holthusen – neben Bahnhofstraße 25
4. Ortsteil Pampow – Ahornstraße 46, Einkaufszentrum
5. Ortsteil Pampow – Friedensstraße 13

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertretersitzungen erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Pampow. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Siehe wie Abs. 3

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Pampow wird hiermit bekanntgemacht

In die Hauptsatzung der Gemeinde Pampow und ihre Anlagen kann vom 30.10.2014 bis 30.11.2014 im Amt Stralendorf – FD I Koordinierungsstelle, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern (KV M- V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Pampow vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.